

**Satzung über die
Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Zehdenick**

(Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)

- beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 01.12.2005
 - veröffentlicht im Amtsblatt am 22.12.2005
 - gültig ab 01.01.2006
- geändert durch die 1. Änderungssatzung,
 - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 09.09.2010
 - veröffentlicht im Amtsblatt am 01.10.2010
 - gültig ab 01.01.2011
- geändert durch die 2. Änderungssatzung,
 - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 09.10.2014
 - veröffentlicht im Amtsblatt am 07.11.2014
 - gültig ab 08.11.2014

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

§ 1	Grundsatz
§ 2	Allgemeines
§ 3	Begriffsbestimmungen
§ 4	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 5	Anschluss- und Benutzungszwang
§ 6	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 7	Entwässerungsgenehmigung
§ 8	Entwässerungsantrag
§ 9	Einleitungsbedingungen
§ 10	Anschlusskanal
§ 11	Grundstücksentwässerungsanlage
§ 12	Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
§ 13	Maßnahmen an der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage
§ 14	Anzeigepflichten
§ 15	Befreiungen
§ 16	Haftung
§ 17	Ordnungswidrigkeiten
§ 18	Gebühren
§ 19	Übergangsregelungen
§ 20	In-Kraft-Treten

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Bei Ableitung des Niederschlagswassers gilt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Regelungen dieser Satzung der Grundsatz: „Versickerung auf dem Grundstück vor Einleitung in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage“.
- (2) Aus ökologischen und ökonomischen Gründen und zum Zwecke eines schonenden und sparsamen Umgangs mit den noch vorhandenen und intakten Trinkwasserressourcen, sollte nach Maßgabe dieser Satzung das Niederschlagswasser mittels Regenwassernutzungsanlagen auf dem Grundstück genutzt werden.

**§ 2
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Zehdenick – im Folgenden „Stadt“ genannt - betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Niederschlagswassers eine rechtlich selbständige **Niederschlagswasserbeseitigungsanlage** (Trennsystem) – im Folgenden „NWBA“ genannt - zu den Einleitstellen in die Vorflut als zentrale öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt mittels Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen.
- (3) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen NWBA sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Sanierung oder Erneuerung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Niederschlagswasserbeseitigungspflicht.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht.
- (6) Die Regelungen dieser Satzung gelten auch für Niederschlagswasserkanäle, die in Verantwortung anderer Einrichtungen bestehen.

**§ 3
Begriffsbestimmungen**

- (1) **Niederschlagswasser** im Sinne dieser Satzung ist das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel, Tau) aus dem Bereich von bebauten oder befestigten (versiegelten) Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (2) Die **Niederschlagswasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Niederschlagswasser.
- (3) Zur öffentlichen **Niederschlagswasserbeseitigungsanlage** gehört das gesamte öffentliche Niederschlagsentwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
 - a) das Kanalnetz für Niederschlagswasser, die Kontrollschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken und Einleitstellen,
 - b) Versickerungsanlagen¹ für Niederschlagswasser,
 - c) Regenwasserüberlaufbecken, Regenwasserrückhaltebecken.
- (4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind alle Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Anlage sind. Die Grundstücksentwässerungsanlage endet am öffentlichen Kanalnetz (Hauptleitung).
- (5) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine

¹ Dazu gehören auch offene bzw. verrohrte Gräben, Wasserläufe, Mulden und Versickerungsflächen, wenn sie zur Aufnahme von Niederschlagswasser dienen und Teil der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sind sowie alle Installationen zur Behandlung des Niederschlagswassers.

selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Werden Teilflächen eines Grundstückes als selbständige Fläche in Anspruch genommen, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

- (6) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

Die Grundstückseigentümer haben nach näherer Bestimmung dieser Satzung das Recht, ihr Grundstück an die zentrale NWBA von der Stadt anschließen zu lassen (Anschlussrecht).

Die Grundstückseigentümer haben vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss ihrer Grundstücke an die NWBA das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche NWBA einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an eine öffentliche NWBA anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn das Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht versickern oder ablaufen kann.

Die Stadt kann hinsichtlich des Niederschlagswassers den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche NWBA anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs). Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb sechs Monate nach Zugang der Erklärung der Stadt über die Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, soweit die Stadt nicht aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zur Beseitigung verpflichtet ist, wenn

1. der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche NWBA für den Grundstückseigentümer unzumutbar ist oder
2. die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist, weil beispielsweise das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt werden kann und überwiegende öffentliche Belange einer Befreiung nicht entgegenstehen.

Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt gestellt werden.

§ 7

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche NWBA und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung).

Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Anschlusses an die NWBA bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung (Änderungsgenehmigung).

- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige oder die Vorlage eines Bodengutachtens verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Antragstellers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Stadt kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 9 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 8

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 5 (Anschluss- und Benutzungszwang) ist der Entwässerungsantrag bis spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Mit dem Entwässerungsantrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und Bearbeitung des Entwässerungsantrages erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Stadt kann gestatten, dass einzelne Unterlagen nachgereicht werden.

§ 9

Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen NWBA gelten die in Abs. 2 und 3 geregelten Niederschlagswassereinleitungsbedingungen.

- (2) Niederschlagswasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage und nur in die öffentliche NWBA eingeleitet werden. Das Niederschlagswasser darf nur direkt abfließend und in der Qualität unverändert eingeleitet werden.
- (3) Es ist insbesondere verboten, Stoffe in die öffentliche NWBA einzuleiten, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen.
- (4) Die Stadt kann eine Vorbehandlung des Niederschlagswassers verlangen.

§ 10 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche NWBA haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals (Grundstücksanschluss) und die Anordnung der Revisionsmöglichkeit bestimmt die Stadt.
- (2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich sichern.

Für ein Grundstück können auf Antrag weitere Anschlusskanäle zugelassen werden.

- (3) Bei Teilung eines bereits angeschlossenen Grundstückes gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.
- (4) Die Stadt stellt den Anschlusskanal her. Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand selbst zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen, für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Für jede Niederschlagswasseranschlussleitung ist eine Revisionsmöglichkeit auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen.
- (2) Die Verfüllung der Rohrgräben hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das

Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Werden Mängel oder ungenehmigte Änderungen festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatzes 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen NWBA das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 7 und 8 (Entwässerungsgenehmigung und Entwässerungsantrag) dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Stadt ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlage darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Anforderungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zwecke auch jederzeit Proben des Niederschlagswassers entnehmen.
- (2) Der Stadt oder dem Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Revisionsmöglichkeiten sowie Rückstauverschlüsse, müssen zugänglich sein.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 13 Maßnahmen an der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage

Eingriffe an der öffentlichen NWBA sind unzulässig.

§ 14 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 5), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche NWBA, so ist die Stadt unverzüglich

mündlich oder fernmündlich, anschließend schriftlich zu unterrichten.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Stadt mitzuteilen.
- (4) Über Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Grundstückseigentümer die Stadt unverzüglich schriftlich zu informieren.

§ 15 Befreiungen

- (1) Die Stadt kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 16 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher.

Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche NWBA eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

- (2) Der Grundstückseigentümer oder jeder weitere im § 2 Abs. 6 (Begriffsbestimmungen) genannte Berechtigte und Verpflichtete haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage und ihr vorschriftswidriges Benutzen entstehen.
- (3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Überschwemmungsschäden als Folgen von
- Rückstau in der öffentlichen Regenwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden, Schneeschmelze,
 - Betriebsstörungen z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - Behinderungen des Niederschlagabflusses z.B. bei Kanalbruch oder bei Verstopfung,
 - zeitweilige Stilllegungen der öffentlichen NWBA, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und sein Gebäude selbst zu schützen. Ein Anspruch auf Schadenersatz hat er nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind. In gleichem Umfang hat der Grundstückseigentümer die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 5 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anschließen lässt,
- § 7 erforderliche Genehmigungen nicht einholt,
- § 8 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Niederschlagswasseranlage nicht beantragt,
- § 9 (3) Stoffe oder Schmutzwasser einleitet,
- § 11 (3) die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
- § 11 (5) eine Anpassung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
- § 12 (2) die Stadt oder deren Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
- § 12 (4) die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- § 13 an der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Maßnahmen vornimmt, ohne dazu berechtigt zu sein,
- § 14 seine Anzeigepflicht nicht, nicht unverzüglich oder nicht im erforderlichen Umfang erfüllt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieser Satzung nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu Höhe von 1.000,00 EUR gemäß § 17 Absatz 1 OwiG geahndet werden.

§ 18 Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage werden nach gesonderten Abgabensatzungen Gebühren erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 19 Übergangsregelungen

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche NWBA angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag spätestens sechs Monate nach ihrem In-Kraft-Treten einzureichen.

§ 20 In-Kraft-Treten

- Die Niederschlagswasserbeseitigungssatzung ist am 01.01.2006 in Kraft getreten.
- Die 1. Änderungssatzung ist am 01.01.2011 in Kraft getreten.
- Die 2. Änderungssatzung ist am 08.11.2014 in Kraft getreten.

Die Zustimmung durch die Untere Wasserbehörde gemäß § 54 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes wurde am 14.12.2005 erteilt. Az.: II/7036-Ze 566